



BENDURA BANK
BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

Offenlegungsbericht

gemäss Art. 431 ff CRR und Art. 29c BankV der

BENDURA BANK AG

für das Geschäftsjahr 2016

Einleitung

Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Offenlegungsbericht der BENDURA BANK AG ist gemäss Teil 8, Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) vom 26. Juni 2013 in Verbindung mit den EBA-Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung vom 23. Dezember 2014 (EBA/GL/2014/14) erstellt worden. Weiter dient der Bericht der Erfüllung der Offenlegungspflichten nach Art. 29c Bankenverordnung (BankV) in Verbindung mit der zugehörigen FMA-Wegleitung.

Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Art. 432 CRR)

Gemäss Art. 432 Abs. 1 CRR und unter Berücksichtigung der EBA-Leitlinien vom 23. Dezember 2014 (EBA/GL/2014/14) wird von der Veröffentlichung von in Titel II genannten Informationen abgesehen, sofern diese als nicht wesentlich erachtet oder als Geschäftsgeheimnis bzw. als vertraulich angesehen werden. Nach Art. 432 Abs. 3 CRR wird jedoch darauf hingewiesen, falls Art. 432 Abs. 1 CRR Anwendung findet. Wenn möglich werden in diesem Fall allgemeinere Angaben zum Gegenstand der Offenlegung gemacht.

Häufigkeit und Mittel der Offenlegung (Art. 433 & 434 CRR)

Die Offenlegung erfolgt einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember, erstmals mit 31. Dezember 2015, jeweils in Verbindung mit dem Jahresabschluss. Der Bericht wird auf dem Internetauftritt der BENDURA BANK AG, www.bendura.li, veröffentlicht und kann dort eingesehen und heruntergeladen werden.

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieses Offenlegungsberichts bezieht sich auf die BENDURA BANK AG. Alle weiteren Angaben gemäss Art. 436 CRR können mit Verweis auf Art. 434 Abs. 2 CRR dem Geschäftsbericht, zugänglich via www.bendura.li, entnommen werden.

Eigenmittel

Die Eigenmittel der BENDURA BANK AG zum Stichtag 31. Dezember 2016 sind in folgender Tabelle zusammengefasst.

Beschreibung	Betrag in tausend CHF
<u>Eigenmittel</u>	61'611
Hartes Kernkapital	58'491
Anrechenbares hartes Kernkapital	19'212
Einbezahltes gezeichnetes Kapital	20'000
Eigene Instrumente des harten Kernkapitals	-788
Einbehaltene Gewinne	34'571
Rückstellungen für allgemeine Bankenrisiken	5'000
Andere immaterielle Vermögensbestände	-292
Abzüge von CET1 (Art. 28 CRR)	0
Zusätzliches hartes Kernkapital	0
Tier 2 Ergänzungskapital	3'121
Kapitalinstrumente und Nachrangdarlehen als T2 Kapital anrechenbar	3'121
Gezeichnetes und voll liberiertes Kapital und Nachrangdarlehen	3'121

Tabelle 1 Eigenmittel

Die Eigenmittel setzen sich aus Kernkapital und Ergänzungskapital zusammen. Das Kernkapital besteht im Wesentlichen aus Gewinnrücklagen und einbezahltem Kapital.

Die eigenen Anteile im Anlagevermögen per 31.12.2016 beziehen sich auf Partizipationsscheine der BENDURA BANK AG. Eigene Aktien befanden sich weder im Berichtsjahr noch im Vorjahr im Bestand. Im Rahmen der Generalversammlung vom 02.03.2017 wurden die 64.000 Partizipationsscheine à Nominal CHF 100 in Namensaktien mit einfacher Dividendenberechtigung umgewandelt. Ebenso wurden sämtliche bestehenden Aktien mit einfachem Dividendenbezugsrecht versehen. Es wird nur mehr eine Aktienkategorie geführt.

Die genaue Zusammensetzung und die Merkmale der vom Institut begebenen Instrumente des harten Kernkapitals kann mit Verweis auf Art. 434 Abs. 2 CRR dem Geschäftsbericht entnommen werden.

Eigenmittelanforderungen

Die Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung des Kapitalbedarfs wird durch die implementierte Risikopolitik beurteilt. Somit wird sichergestellt, dass alle wesentlichen Risiken laufend abgedeckt sind und die Risikotragfähigkeit der Bank gegeben ist.

Die sich zum Stichtag 31. Dezember 2016 ergebenden gewichteten Eigenmittelanforderungen, gegliedert nach den einzelnen Risikoarten, sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Beschreibung	gewichtete Risikoposition	8% der gewichteten Risikoposition
RISIKOGEWICHTETE FORDERUNGSKLASSEN Werte in tausend CHF	222'247	17'780
Standardansatz (SA)	222'247	17'780
Zentralstaaten und Zentralbanken	0	0
Gebietskörperschaften	0	0
Öffentliche Stellen	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	417	33
Internationale Organisationen	0	0
Banken	144'461	11'557
Unternehmen	34'143	2'731
Retail	2'414	193
Immobilien besichert	12'630	1'010
Ausgefallene Risikopositionen	0	0
Besonders hohes Risiko	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0
Kurzfristige Positionen	0	0
Investmentfondanteile (OGA)	0	0
Beteiligungspositionen	4'426	354
Sonstige Posten	23'757	1'901
Verbriefungspositionen	0	0
Marktrisiken	1'039	83
Operationelle Risiken	82'791	6'623
Fixe Gemeinkosten	0	0
Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	99	8
Fortgeschrittene Methode	0	0
Standardmethoden	99	8
GESAMTRISIKOBETRAG	306'176	24'494

Tabelle 2 Eigenmittelanforderungen

Die aus den CRR Vorschriften sowie dem Bankengesetz (BankG) und der Bankenverordnung (BankV) abgeleiteten Kapitalanforderungen - eine harte Kernkapitalquote von 4.5% und eine Kernkapitalquote von 6.0% - wurden 2016 von der BENDURA BANK AG deutlich übertroffen.

Auf Basis der in den Tabellen 1 und 2 dargestellten Eigenkapitalstruktur und -anforderungen ergeben sich folgende Kapitalquoten.

- Harte Kernkapitalquote: 19.1%
- Kernkapitalquote: 19.1%
- Gesamtkapitalquote: 20.1%

Sowohl die harte Kernkapitalquote als auch die Gesamtkennziffer liegen zum Stichtag 31. Dezember 2016 auf einem komfortablen Niveau.

Der durch die Bankenverordnung (Art. 4) geforderte Kapitalerhaltungspuffer von 2.5% wird ebenfalls von der BENDURA BANK AG erfüllt.

Risikomanagement

Die Risikopolitik und das dazu gehörende Risikomanagementsystem der BENDURA BANK AG basiert auf folgenden Grundpfeilern:

- a) Der Geschäftsstrategie, welche die relevanten Geschäftsfelder definiert, aus welchen sich dann die Risikoarten ableiten.
- b) Der Risikopolitik, welche die für die Bank aus der Geschäftsstrategie folgenden Risikoarten definiert und sowohl qualitative wie auch quantitative sowie organisatorische Strukturen festlegt, auf denen das implementierte Risikomanagementsystem basiert.
- c) Das Weisungswesen, in welchem die Grundsätze der definierten Risikopolitik in Weisungen und Verhaltensregeln für die Mitarbeiter konkretisiert und interne Controlling-Prozesse zur Risikoüberwachung konkretisiert werden.
- d) Die Implementierung des „Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP)“ basierend auf einer Szenarioanalyse sowie der Risikomatrix, in welcher die in b) und c) definierten Risiken definiert, analysiert sowie quantifiziert werden.

Die Risikopolitik der BENDURA BANK AG erstreckt sich über die Gesamtbank und wird über die einzelnen Abteilungen heruntergebrochen. Der Verwaltungsrat überprüft dieses Reglement bzw. die Risikopolitik jährlich auf ihre Angemessenheit und trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Risikopolitik.

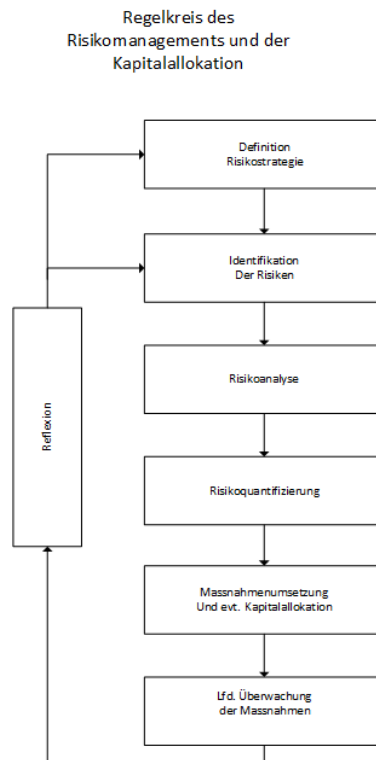
Übergeordnetes Ziel der Bank ist es, das Risikoprofil im Vergleich zu den Ertragschancen niedrig zu halten.

Die Risikopolitik der BENDURA BANK AG wird durch Festlegung geschäftspolitischer Grundsätze und allfälliger Risikotoleranzschwellen für einzelne Geschäftsfelder und –arten durch den Verwaltungsrat (VR) bestimmt und mittels Rapporten, Limiten und regelmässigen Sitzungen überwacht. Die laufende Messung und Überwachung der Risiken sowie das Eingreifen zur Begrenzung oder Korrektur von eingegangenen Risiken wurde der operativen Leitung übertragen, welche durch die Risikomanagement-Funktion unterstützt wird. Diese rapportiert quartalsweise zuhanden des Verwaltungsrats ihre Ergebnisse.

Der Vorstand stellt zudem sicher, dass jegliche Risikoübernahme ausschliesslich durch dazu autorisierte Personen erfolgt.

Der Vorstand sorgt für eine unabhängige Überwachung des eingegangenen Risikoprofils der Bank durch die dafür vorgesehenen Kontrollinstanzen.

Die von der BENDURA BANK AG gewählten Verfahren und Strategien des Risikomanagements orientieren sich an den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der Aufsichtsbehörden. Der angewandte Regelkreis des Risikomanagements und der Kapitalallokation ist nachfolgend abgebildet.



Erklärung zur Angemessenheit

„Die Risikopolitik und –ziele der BENDURA BANK AG passen zur Geschäftsstrategie des Instituts. Die entsprechenden Risikomanagementverfahren und Messsysteme folgen gängigen Standards und richten sich nach dem Grundsatz der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen aus. Die Verfahren sind insbesondere dazu geeignet und stellen sicher, dass die Risikotragfähigkeit der Bank zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist. Durch entsprechend eingesetzte Verfahren werden die Risikoziele und Umsetzung der Risikopolitik der Bank messbar, transparent und steuerbar.

Daher erachten wir als Verwaltungsrat der BENDURA BANK AG die eingerichteten Risikomanagement und -messsysteme als angemessen.“

Risikoerklärung des Verwaltungsrates der BENDURA BANK AG

“Die Risikostrategie der BENDURA BANK AG leitet sich aus der Geschäftsstrategie ab und hat zum Ziel, die sich aus der Geschäftsstrategie ergebenden Risiken verbindlich und nachhaltig zu kontrollieren. Insbesondere definiert die Risikostrategie durch ihre operative Implementierung einen verbindlichen Rahmen für das Eingehen von Risiken unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und -toleranz des Institutes.

Die Risikopolitik sowie die vom Verwaltungsrat festgelegte Risikotoleranz der BENDURA BANK AG werden durch Anwendung eines Limitensystems und Verteilung der Risikoarten abgebildet.“

Aus der Geschäftsstrategie lassen sich die für die BENDURA BANK AG wesentlichen Risikoarten ableiten. Die wesentlichen Risikokategorien und die dazugehörigen Ansätze zur Bewertung und Steuerung sind:

Risikoart	Verwendeter Ansatz
Adressausfallrisiken	Standardansatz
Marktrisiken	Standardansatz
Operationelle Risiken	Basisindikatoransatz
Liquiditätsrisiko	Liquidity Coverage Ratio

Tabelle 3 Risikoarten und Messmethoden

Die Überwachung der einzelnen Risikoarten ist in der Risikopolitik der Bank und den dazugehörigen Weisungen geregelt und wird vom Vorstand überwacht. Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Risikopolitik der Bank.

Risikomanagement einzelner Risikoarten

Adressausfallrisiken

Das Adressausfallrisiko besteht darin, dass Forderungen ausfallen könnten. Somit beinhaltet das Adressausfallrisiko das Kreditrisiko, das Ausfallrisiko gegenüber Banken und Gegenparteien, Ländern sowie das Risiko von Grosskrediten.

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die Forderungen zum Berichtstag:

Risikopositionsklasse	Bruttokreditvolumen (tausend CHF)
Zentralstaaten und Zentralbanken	610'809
Gebietskörperschaften	0
Öffentliche Stellen	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	9'254
Internationale Organisationen	0
Banken	722'304
Unternehmen	62'738
Retail	14'394
Immobilien besichert	32'933
Ausgefallene Risikopositionen	0
Besonders hohes Risiko	0
Gedckte Schuldverschreibungen	0
Verbriefungspositionen	0
Kurzfristige Positionen	0
Investmentfondanteile (OGA)	0
Beteiligungspositionen	1'896
Sonstige Posten	25'250
Gesamt	1'479'578

Tabelle 4 Kreditrisikopositionsklassen

Kreditengagements (in tausend CHF)	Schweiz	Nord Amerika	Liechtenstein	Europa	Sonstige
Zentralstaaten und Zentralbanken	118'209	1'018	0	491'581	0
Gebietskörperschaften	0	0	0	0	0
Öffentlichen Stellen	0	0	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	2'539	0	4'688	2'027
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0
Banken	284'571	5'922	93	408'891	22'827
Unternehmen	4'726	12'611	1'848	21'517	22'036
Retail	1'145	73	247	12'339	590
Immobilien besichert	13'464	0	262	19'206	0
Ausgefallene Risikopositionen	0	0	0	0	0
Besonders hohes Risiko	0	0	0	0	0
Gedeckten Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0	0
Kurzfristige Positionen	0	0	0	0	0
Investmentfondsanteile (OGA)	0	0	0	0	0
Beteiligungspostitionen	0	139	1'500	72	186
Sonstige Posten	270	126	23'757	1'096	0
Total	422'386	22'428	27'708	959'390	47'667

Tabelle 5 Risikopositionen nach geografischen Hauptgebieten

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko umfasst die Gefahr des teilweisen oder vollständigen Verlustes, der dadurch entsteht, dass eine Gegenpartei ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen aus irgendwelchen Gründen nicht nachkommt oder sich der Wert von Finanzinstrumenten vermindert, die von einer Gegenpartei ausgegeben wurden, namentlich von Beteiligungstiteln, Zinsinstrumenten oder Anteilen an Investmentunternehmen. Das Kreditrisiko beinhaltet auch das Risiko, dass sich die Werthaltigkeit oder Verwertbarkeit von gegebenen Sicherheiten verändert.

Zur Minimierung des Kreditrisikos werden insbesondere folgende Massnahmen getroffen:

Kredite an Kunden werden vorzugsweise im Rahmen des Wertpapiergeschäftes vergeben. Die Bewertung der Deckung erfolgt konservativ und überwiegend auf lombardmässiger Basis. Die Mehrzahl der Kredite wird an Kreditnehmer in Europa vergeben – das daraus resultierende Länderrisiko ist limitiert. Im Interbankengeschäft, das grundsätzlich nur mit erstklassigen Gegenparteien getätigt wird, sind Limiten ausgesetzt.

Zur Ermittlung der Bonität von Gegenparteien werden gemäss Art. 444 CRR die Ratings von SERV (Schweizerische Exportrisikoversicherung) verwendet.

Ausfallrisiko Forderungen gegenüber Banken

Die Interbankanlagen erfolgen ausschliesslich bei erstklassigen Banken. Dabei wird dem Emittenten-, Länder- und Klumpenrisiko ausreichend Beachtung geschenkt. Die Gesamtlimiten pro Gegenpartei orientieren sich an den vom Verwaltungsrat bewilligten Limiten.

Gegenpartei- und Länderrisiken

Ein Länderrisiko entsteht, wenn länderspezifische, politische oder wirtschaftliche Bedingungen den Wert eines Auslandengagements beeinflussen. Es setzt sich zusammen aus dem Transferrisiko und den übrigen Länderrisiken.

Die Verantwortung für die Risikopolitik beim Länderrisiko liegt beim Verwaltungsrat. Der Vorstand formuliert die Risikopolitik (insbesondere Limiten), welche vom Verwaltungsrat genehmigt und periodisch auf ihre Angemessenheit hin beurteilt wird.

Grosskredite

Die BENDURA BANK AG stellt sicher, dass die Forderung gegenüber einem einzelnen Kunden sowie die Beteiligungen an einem einzelnen Unternehmen in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Eigenmitteln stehen (Art. 392 und 395 bis 403 CRR). Die Überwachung erfolgt gemäss den detaillierten Anforderungen, beschrieben in internen Weisungen und Reglementen. Das Verzeichnis der bestehenden Grosskredite wird vierteljährlich erstellt und dem Verwaltungsrat, der Revisionsstelle sowie der FMA zugestellt. Das Konzentrationsrisiko wird zudem regelmässig überwacht.

Marktrisiko

Unter Marktrisiko ist das Risiko zu verstehen, dass der Bank durch unerwartete Marktbewegungen in bilanzwirksamen und ausserbilanziellen Positionen Verluste entstehen.

Die Marktrisiken werden nach dem Standardansatz berechnet.

Zinsänderungsrisiken

Da die anvertrauten Kundengelder in der Regel fristen- und währungskongruent angelegt werden, liegt das Zinsänderungsrisiko in sehr bescheidenem Rahmen und wird periodisch überprüft.

Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente werden ausschliesslich im Rahmen des Kundengeschäftes und als Absicherungsgeschäfte eingesetzt. Als Gegenpartei dienen, wie generell im Handelsgeschäft, erstklassige Banken.

Währungs- und Wechselkursrisiken

Durch die Bilanzierung in Schweizer Franken und einem überwiegend in ausländischen Währungen tätigen Kundenstamm wird die relative Bedeutung der Währungs- und Wechselkursrisiken der Bank als mittel bis hoch eingestuft. Grundsätzlich wird eine ausgeglichene Devisenposition angestrebt. Die Überwachung der Limiten wird fortlaufend vorgenommen.

Operationelle Risiken

Das operationelle Risiko ist definiert als die Gefahr von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, einschliesslich Rechtsrisiken. Operationelle Risiken rechtlicher Art resultieren aus der Verletzung oder fehlenden Durchsetzbarkeit vertraglicher Vereinbarungen sowie IT-, Compliance-, und Kontrollrisiken.

Die operationellen und rechtlichen Risiken werden mittels interner Reglemente und Weisungen zur Organisation und Kontrolle sowie durch die interne Kontrolle (Vier-Augen-Prinzip, Funktionentrennung, Compliance-Officer, Risikocontrolling-Funktion, EDV-Unterstützung etc.) beschränkt. Zur Begrenzung von rechtlichen Risiken werden fallweise externe Berater beigezogen.

Liquiditätsrisiko, Einlagen- und Anlegerschutzsicherung

Unter Liquiditätsrisiko sind das Risiko der Gefahr der eigenen Zahlungsunfähigkeit sowie die Gefahr erhöhter Refinanzierungskosten zu verstehen.

Die Liquiditätsrisiken werden aufgrund der bankengesetzlichen Vorgaben überwacht und gesteuert. Die Bank hält stets einen Bestand an liquiden Mitteln, der über dem vom Bankengesetz geforderten Mindestbetrag liegt.

Durch die Einführung von Basel III in Liechtenstein wird auch das Liquidity Coverage Ratio (LCR) berechnet und an die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) rapportiert. Per Ende 2016 gilt auf europäischer Ebene eine Untergrenze von 70% für den LCR, welcher dann bis 2019 schrittweise auf 100% angehoben wird. Mit einem LCR von 226% ist die Liquiditätssituation der BENDURA BANK AG sehr komfortabel. Die in Liechtenstein anwendbaren Vorgaben zum ebenfalls mit Basel III eingeführten Net Stable Funding Ratio (NSFR) lagen zum Jahresende 2016 noch nicht vor.

Die BENDURA BANK AG ist angeschlossener Teilnehmer am Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem, welches durch die Einlagensicherungs- und

Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (FL-0002.039.614-1) betrieben wird und EU-Recht entspricht. Weitere Informationen sind auf der Homepage der Stiftung unter www.eas-liechtenstein.li erhältlich.

Zinsrisiko nicht im Handelsbuch enthaltener Positionen

Zinsänderungsrisiken im Bankenbuch werden im Rahmen der regelmässigen stattfindenden Sitzungen des Asset-Liability Committee (ALCO) behandelt und überwacht. Massnahmen sind zumindest dann zu ergreifen, wenn der wirtschaftliche Wert des Instituts aufgrund einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung von 200 Basispunkten um mehr als 20% der Eigenmittel absinkt. Die Bank überwacht den Einfluss einer unerwarteten Zinsänderung mit Hilfe eines Portfolio & Risk Analytics Tools.

Aufgrund der Ergebnisse kommt die Bank zu der Einschätzung, dass eine kurzfristige Zinserhöhung für die Bank kein wesentliches Risiko darstellen würde.

Geschäftsrisiko und strategisches Risiko

Als risikomindernde Massnahme in Bezug auf das Geschäftsrisiko bzw. strategische Risiko wird, unter Einbezug aller wesentlichen Geschäftsbereiche der Bank, regelmässig das Marktumfeld analysiert und dem Verwaltungsrat allfällige Anpassungen in der Risikopolitik/Unternehmensstrategie vorgeschlagen.

Grundsätze der Strategie zur Auswahl von Mitgliedern der Leitungsorgane

Neben der fachlichen Eignung, nachgewiesen durch eine adäquate Ausbildung in Verbindung mit langjähriger einschlägiger Berufserfahrung in Fach- und Führungspositionen, legt die BENDURA BANK AG besonderes Augenmerk auf die persönliche Eignung der Mitglieder ihrer Leitungsorgane sowie des Leiters der internen Revision. Das Sicherstellen eines einwandfreien Leumunds und finanzieller Unabhängigkeit im Rahmen der Überprüfung von Mitgliedern von Leitungsorganen und der Leitung der internen Revision kann als Teil einer umfassenden Risikostrategie begriffen werden. Ein wesentlicher Grundsatz ist ferner das 4-Augen Prinzip, wonach die Mitglieder der Leitungsorgane und der Leitung der internen Revision, unter Berücksichtigung der FMA-Mitteilung 2013/07 sowie Art. 22 Abs. 5 bis 8 BankG und Art. 29 Abs. 1 BankV, beurteilt werden.

Der Diversitätsgedanke findet bei der Auswahl von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates Berücksichtigung und ist neben persönlicher und fachlicher Eignung ein wichtiges Kriterium zur Besetzung von Leitungsfunktionen.

Der Einführungsprozess von neuen Organmitgliedern sowie der Leitung der internen Revision wird durch die Geschäftsleitung sichergestellt. Die Wahrung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch laufende Weiterbildungsmassnahmen sichergestellt.

Auf Offenlegung der tatsächlichen Kenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder der Leitungsorgane wird mit Verweis auf die „Nicht-Wesentlichkeit“ der Informationen gem. Art. 432 Abs. 1 CRR in Verbindung mit EBA/GL/2014/14 sowie Art. 432 Abs. 3 CRR verzichtet.

Grundsätze der Unternehmensführung (Corporate Governance)

Gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. b BankG hat die für den operativen Betrieb verantwortliche Geschäftsleitung dauernd mit mindestens zwei Mitgliedern besetzt zu sein, welche zudem nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen.

Die Geschäftsleitung der BENDURA BANK AG wird durch Dr. Andreas INSAM und Dr. Gerhard LACKINGER wahrgenommen. Dr. INSAM zeigt sich für den Marktbereich, Dr. LACKINGER für die Marktfolge verantwortlich. Beide Vorstandsmitglieder gehören nicht dem Verwaltungsrat an. Die Beschlussfassung in der Geschäftsleitung erfolgt einstimmig. Bei Stimmgleichheit obliegt der Stichentscheid dem Verwaltungsrat. Bei Abwesenheit eines Mitglieds der Geschäftsleitung oder im Falle eines unerwarteten Ausscheidens eines Vorstandes hat das anwesende Mitglied die Entscheidung mit dem zuständigen Ressortleiter zu treffen.

Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich per 31.12.2016 wie folgt zusammen:

- Kwok Lung HON, Präsident
- Dr. Hilmar Raphael HOCH, stv. Präsident
- Dr. Andreas Ignaz CASUTT, Mitglied
- Dr. Chi Wah FONG, Mitglied
- Jianguang SHANG, Mitglied
- Lai LAM, Mitglied
- Dkfm. Dr. Jodok SIMMA, Mitglied
- Beat Leo UNTERNÄHRER, Mitglied
- Univ.-Prof. Dr. Martin WENZ, Mitglied

Dem Verwaltungsrat der BENDURA BANK AG obliegen unter anderem die Aufgaben gemäss Art. 23 BankG. Er tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich. Im Rahmen der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Bank bedient sich der Verwaltungsrat insbesondere der ihm direkt unterstehenden internen Revision. Die interne Revision ist unabhängig und verfügt über ein unbeschränktes Einsichts- und Auskunftsrecht innerhalb der Bank. Sie berichtet unmittelbar dem Verwaltungsrat anlässlich der jeweiligen Sitzungen über die durchgeführten Prüfungen und den Stand der Bereinigung der getroffenen Feststellungen. Ergänzend berichten quartalsweise auch die Risikomanagement- bzw. jährlich die Compliance-Funktion direkt dem Verwaltungsrat.

Die BENDURA BANK AG hat in einem vom Verwaltungsrat genehmigten Prozess die Verantwortlichkeiten und Vorgehensweise betreffend den Erlass und die Überprüfung von sämtlichen Reglementen und Weisungen (inkl. Regelungen hinsichtlich Organisation, Unternehmensführung/-kontrolle und Vermeidung von Interessenkonflikten) detailliert festgelegt.

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung des Geschäftsberichtes und die Genehmigung des Zwischenabschlusses sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Der Verwaltungsrat wird bei der Erstellung des Geschäftsberichtes regelmässig über den aktuellen Stand informiert. Nach Prüfung des Geschäftsberichtes durch die Revisionsstelle genehmigt der Verwaltungsrat den Geschäftsbericht und legt diesen, zusammen mit dem Testat der Revisionsstelle, der Generalversammlung vor. Der Zwischenabschluss wird durch das Rechnungswesen, verantwortet durch den Chief Financial Officer (CFO), erstellt und dem Verwaltungsrat vor Veröffentlichung zur Genehmigung vorgelegt.

Über sämtliche wesentliche Kommunikation der Bank wird der Verwaltungsrat vorgängig informiert.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung wenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit auf. Die weiteren Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zeigen sich wie folgt:

Organ	Weitere Mandate als Verwaltungsrat	Weitere Mandate als Geschäftsleitung	Weitere sonstige Mandate
Verwaltungsrat	30	6	21
davon iZm Gruppe	15	3	4
Geschäftsleitung	9	0	1
davon iZm Gruppe	8	0	0

Tabelle 6 Weitere Mandate der Organmitglieder

Vergütung

Die Vergütungspolitik der Valartis Bank (Liechtenstein) AG leitet sich aus der Geschäftspolitik ab und hat zum Ziel, durch geeignete Anreizstrukturen das Engagement der Mitarbeiter zu fördern und somit einen Beitrag zum nachhaltigen Geschäftserfolg zu leisten. Die Vergütungspolitik ist daher durch eine ausgewogene Gewichtung sowohl monetärer Gehaltsbestandteile als auch nicht-monetärer Anreizfaktoren gekennzeichnet.

Die monetären Gehaltsbestandteile setzen sich aus zwei Teilen zusammen, einem vereinbarten fixen Jahresgehalt zuzüglich einer vertraglich vereinbarten Prämienbasis. Der Verwaltungsrat beschliesst im Folgejahr einen für die gesamte Belegschaft – Mitglieder der Geschäftsleitung miteingeschlossen – geltenden Multiplikator, der in Kombination mit der jeweiligen Prämienbasis zur Anwendung gelangt. Individuelle Boni werden nicht ausbezahlt.

Das Grundgehalt richtet sich nach Berufsbildern und Stufen und wird auf Basis der jeweiligen Anforderungen, Kompetenzen und Verantwortungen sowie der Erfahrung und bisherigen Leistung des Mitarbeiters nach dem Grundsatz der Marktkonformität ausgestaltet.

Im Rahmen der Risikopolitik wurde die Vergütungspolitik nach dem Grundsatz gestaltet, dass keine Anreize zur übermässigen und mit dem Risikoprofil der Bank nicht zu vereinbarenden Risikonahme geschaffen werden.

Der Überblick über die gezahlten Löhne sowie Organbezüge kann dem auf der Website der BENDURA BANK AG abrufbaren Geschäftsbericht entnommen werden.